



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Wasserversorgung	Sachbearb.: Herr König
--------------------------	------------------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Stadtwerke					

TOP: Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates über die Konzessionsvergabe

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die europäische Kommission hat am 20.12.2011 einen Vorschlag für die Verabschiedung einer Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe veröffentlicht. Der mit 53 Artikeln und 98 Seiten Text recht umfangreiche Vorschlag zur Regelung der Konzessionsvergabe kann unter Fundstelle

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/modernising_rules/COM2011_897_de.pdf

eingesehen werden.

Anlass der Kommission zur Erarbeitung dieses Richtlinienvorschlages war nach Meinung der Kommission das Fehlen klarer Bestimmungen zur Vergabe von Konzessionen auf Unionsebene und damit das Auftreten von Rechtsunsicherheit, Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs und Verzerrung des Binnenmarktes...¹

Die Abstimmung im federführenden Binnenmarktausschuss fand am 24.01.2013 statt. Anschließend werden EU Ministerrat und europäisches Parlament Verhandlungen aufnehmen, um sich auf einen einheitlichen Richtlinientext zu verständigen. Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird bis Juli 2013 erwartet. Danach müsse die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden.²

¹ sh. im Einzelnen mit weiteren Begründungen Präambel Vorschlag für Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates über die Konzessionsvergabe

² sh. auch Pressemitteilung 04/13 Verband kommunaler Unternehmen e. V. (<http://www.vku.de>)

Bezogen auf die hier interessierende Wasserversorgung heißt es unter Ziffer 11 der Präambel des Richtlinienvorschlages: „Bestimmte Koordinierungsbestimmungen sollten auch für die Vergabe von ... Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasserversorgung ... gelten, da ... die betreffenden Märkte dadurch abgeschottet werden, dass die Mitgliedsstaaten besondere oder ausschließliche Rechte für die Netzeinspeisung und die Bereitstellung bzw. den Betrieb der Netze zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen gewähren. Konsequenterweise definiert der Richtlinienvorschlag unter Ziffer 11 der Präambel das Ziel einer wirklichen Marktöffnung unter anderem für den Bereich der Wasserversorgung.

Nach erheblichen Protesten zum Entwurf der Richtlinie über die Konzessionsvergabe seitens der Kommunen und kommunalen Unternehmen sieht der am 24.01.2013 im Binnenmarktausschuss gefundene Kompromiss eine abgemilderte Pflicht zur Ausschreibung kommunaler Dienstleistungen vor. Aus heutiger Sicht kann mit Blick auf die Organisation Wasserversorgung Schmallenberg folgender Regelungsinhalt erwartet werden: Nach der EU Rechtsvorschrift sollen öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen nicht in ihrer Freiheit beschränkt werden, die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben mittels eigener Ressourcen zu erfüllen; aber wenn ein öffentlicher Auftraggeber beschließt, externe Auftragnehmer mit diesen Aufgaben zu betrauen, muss der tatsächliche Marktzugang aller Wirtschaftsteilnehmer in der EU sichergestellt sein.

Von der Pflicht zur Ausschreibung öffentlicher Dienstleistungen sollen damit diejenigen Kommunen ausgenommen werden, die ihre Wasserversorgung komplett in öffentlicher Hand haben.

Die Wasserversorgung der Stadt Schmallenberg wird bezogen auf deren Versorgungsgebiet durch den Eigenbetrieb Stadtwerke sichergestellt. Damit ergibt sich durch die Änderung der Dienstleistungsrichtlinie für die Stadt Schmallenberg keine Handlungsnotwendigkeit.

Befürchtungen bestanden dahingehend, dass eine Ausschreibungspflicht der Leistung gegeben sein könnte, wenn die Aufgabe durch eine Eigengesellschaft, zum Beispiel Stadtwerke GmbH, übernommen wird. Der am 24.01.2013 gefundene Kompromissvorschlag kommt den Kommunen im Streit um die Ausschreibung für kommunale Wasserversorgung entgegen. Danach soll die öffentliche Wasserversorgung europaweit nur dann ausgeschrieben werden, wenn die Wassertochter eines kommunalen Versorgers weniger als 80 % Umsatz in der Heimatkommune macht.

Die EU Kommission wollte die 80 % Regel bisher auf alle Geschäftsbereiche eines Stadtwerkes gemeinsam anwenden, also zum Beispiel für Strom, Wasser und Gas zusammen. Nach dem jetzigen Vorschlag richtet sich die Betrachtung allein auf die Wassersparte. Bedingung ist eine strikte Trennung der Wasserversorgung von eventuell vorhandenen anderen Sparten, zumindest buchhalterisch. Damit würde sich nach jetziger Lesart auch im Falle der Beauftragung einer Eigengesellschaft keine Ausschreibungspflicht ergeben, sofern deren Tätigkeit ganz überwiegend auf den Aufgabenbereich der Stadt Schmallenberg beschränkt bleibt.

Wenn auch nicht geplant, könnte sich mit Blick auf die Betriebsführung Eslohe bei einer denkbaren Umwandlung des Eigenbetriebes in eine Gesellschaft zukünftig eine Einschränkung der Organisationsfreiheit der Stadt Schmallenberg mit der Pflicht zur Ausschreibung dieser Dienstleistung aus dieser Richtlinie ergeben. Artikel 11 Abs. 3 des Entwurfes trifft hierzu folgende Regelung: Sofern die in Abs. 4 (oben beschriebene 80 % Grenze) festgelegten Bedingungen erfüllt sind, gilt diese Richtlinie nicht für Konzessionen, die ein Gemeinschaftsunternehmen, das von mehreren Vergabestellen ausschließlich zur Durchführung von Tätigkeiten gemäß Anhang III gebildet wurde, an ein Unternehmen vergibt, das mit einer dieser Vergabestellen verbunden ist.

Im Sinne dieser Regelung wäre ein gemeinsames Unternehmen Schmallenberg/Eslohe ein von mehreren Vergabestellen (Schmallenberg/Eslohe) ausschließlich zur Durchführung von

Tätigkeiten gemäß Anhang III der Richtlinie gebildet worden. Anhang III nennt unter anderem die Wasserversorgung. Damit bestünde auch in diesem Fall keine Ausschreibungspflicht.

Diese Einschätzung deckt sich mit der Tatsache, dass zwischen kommunalen Eigentümern und ihrer GmbH sogenannte „in house-Verträge“ geschlossen werden dürfen, ohne dass es für die damit übertragenen Aufgaben einer Ausschreibung bedarf.

Fazit:

Mit der Richtlinie über die Konzessionsvergabe werden im Sinne von Markttransparenz weitere Ausschreibungstatbestände geschaffen. Bei Fortführung der jetzigen Organisation entstehen keine Ausschreibungspflichten für die Wasserversorgung. Gleiches würde gelten bei einer möglicherweise zukünftig geplanten Gesellschaft, auch unter Beteiligung der Gemeinde Eslohe unter dem Stichwort „in house-Vertrag“.

Sollte allerdings eine Vergabe an ein Unternehmen mit privater Beteiligung oder an ein Unternehmen mit nennenswerter gemeindegebietsübergreifender Tätigkeit geplant sein, bestünde die Pflicht zur Ausschreibung; abhängig vom Erreichen vorgegebener Schwellenwerte, wahrscheinlich zur europaweiten Ausschreibung.

Dies würde möglicherweise weitere Handlungsnotwendigkeit, wie beispielsweise die Trennung von Wassergewinnung und Leitungsnetz nach sich ziehen.